

Kommunales Förderprogramm der Stadt Amberg zur vereinfachten Förderung von Sanierungsmaßnahmen innerhalb der Altstadt (KFP)

vom 25.09.2024

§ 1 Förderzweck

Dieses Förderprogramm soll die Erfüllung von rechtlichen Anforderungen bei Gebäudesanierungen in der Altstadt, die sich z. B. aus denkmalrechtlichen, bauordnungsrechtlichen oder gestalterischen Vorschriften ergeben, finanziell unterstützen. Ziel soll es sein, durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs-, Modernisierungs- und Gestaltungsmaßnahmen, die städtebauliche Entwicklung und das Ortsbild innerhalb der Altstadt unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Aspekte zu verbessern und städtebauliche Missstände zu beseitigen.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Förderprogramm gilt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Altstadt“ (siehe Anlage).

§ 3 Fördergrundsätze und Förderkriterien

- 1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch und steht unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltssmittel. Sie wird im Wege einer Förderzusage bewilligt, die mit Nebenbestimmungen versehen werden kann.
- 2) Gefördert werden nur rechtmäßige Maßnahmen, die den einschlägigen Rechtsvorschriften und Festlegungen der Stadt Amberg entsprechen, insbesondere den Vorschriften des Denkmalrechts und der Baugestaltungssatzung. Eine evtl. erforderliche baurechtliche Genehmigung oder denkmalrechtliche Erlaubnis wird durch die Förderzusage nicht ersetzt und ist gesondert zu beantragen.
- 3) Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie auf Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs durchgeführt werden (§ 2), der Erfüllung des Förderzwecks dienen (§ 1) und unter Beachtung der Fördergrundsätze und Förderkriterien (§ 3) durchgeführt werden.
- 4) Föderfähig sind:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Sanierung, Modernisierung und Gestaltung an einem Gebäude, z.B. Neu- und Umgestaltung von Fassaden, Fenster, Türen, Toren, Eingangsbereiche, Dächer und Dachaufbauten,
 - b) Maßnahmen im Inneren eines Gebäudes, wenn dadurch ein Leerstand behoben wird (gesonderte Begründung erforderlich),
 - c) Maßnahmen der Umfeld- oder Freiflächengestaltung, z. B. Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen, Hofräumen, ortstypischer Begrünung,
 - d) Eigenleistungen des Bauherrn, die durch eine geeignete Person (z. B. Architekt) zu bestätigen sind oder in anderer Form glaubhaft gemacht werden können,
 - e) Baunebenkosten bis max. 10 % der anrechenbaren Kosten der Buchst. a) bis c),
- 5) Nicht föderfähig ist bzw. sind:
 - a) Maßnahmen des Bauunterhalts bzw. der Instandhaltung, z. B. Fassadenanstriche, Dach- und Kamininstandhaltungsmaßnahmen, kleinere Ausbesserungsarbeiten,
 - b) Maßnahmen der energetischen Sanierung, z. B. Wärmedämmverbundsysteme,
 - c) Umsatzsteuer, soweit der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

§ 4 Zuwendungsempfänger

- 1) Natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaats Bayern und kommunaler Körperschaften.
- 2) Öffentlich anerkannte Glaubensgemeinschaften, die unter Abs. 1 fallen.

§ 5 Fördervolumen, Fördersätze, Fördermindest- und Förderhöchstbeträge

- 1) Das Fördervolumen dieses Programms beträgt jährlich insgesamt 350.000 Euro, das sich wie folgt aufteilt:
 - a) 250.000 Euro aus Städtebaufördermitteln für Zuwendungsempfänger nach § 4 Abs. 1,
 - b) 50.000 Euro aus Städtebaufördermitteln für Zuwendungsempfänger nach § 4 Abs. 2, zur öffentlichkeitswirksamen Umfeldgestaltung von Gebäuden,
 - c) 50.000 Euro aus Nicht-Städtebaufördermitteln für Zuwendungsempfänger nach § 4 Abs. 2, für außenwirksame Baumaßnahmen an Gebäuden zur Verbesserung des Orts- und Straßenbildes.
- 2) Es gelten folgende Fördersätze, bezogen auf die nach § 3 Abs. 4 förderfähigen Kosten:
 - a) Maximal 50% bei Hofbegrünungen und aufwändigen Neuordnungen (insbesondere gemeinschaftlich genutzter Freiflächen),
 - b) Maximal 30% in allen anderen Fällen.
- 3) Es gelten folgende Förderhöchstbeträge:
 - a) 25.000 Euro für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 4 Buchst. a),
 - b) 10.000 Euro für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 4 Buchst. b),
 - c) 25.000 Euro für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 4 Buchst. c),
 - d) Bei städtebaulich und denkmalpflegerisch besonders gelungenen Maßnahmen kann einer der Förderhöchstbeträge des Abs. 3 Buchst. a) oder c) auf bis zu 50.000 Euro erhöht werden. Hierüber entscheidet einmal jährlich ein Bewertungsausschuss der Bewilligungsstelle.
 - e) Die Summe der Förderhöchstbeträge darf 80.000 Euro nicht übersteigen (maximal möglicher Zuschuss).
- 4) Die jeweiligen Förderhöchstbeträge des Abs. 3 können durch mehrere Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren ausgeschöpft werden, wobei sie aber nicht überschritten werden dürfen.
- 5) Es gilt eine Kostenuntergrenze von förderfähigen Kosten in Höhe von 5.000 Euro („Bagatellschwelle“).
- 6) Der Stadtrat der Stadt Amberg kann für Zuwendungsempfänger nach § 4 Abs. 2 Abweichungen von § 5 Abs. 1 Buchst. c), Abs. 2 und Abs. 3 zulassen.

§ 6 Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorschriften

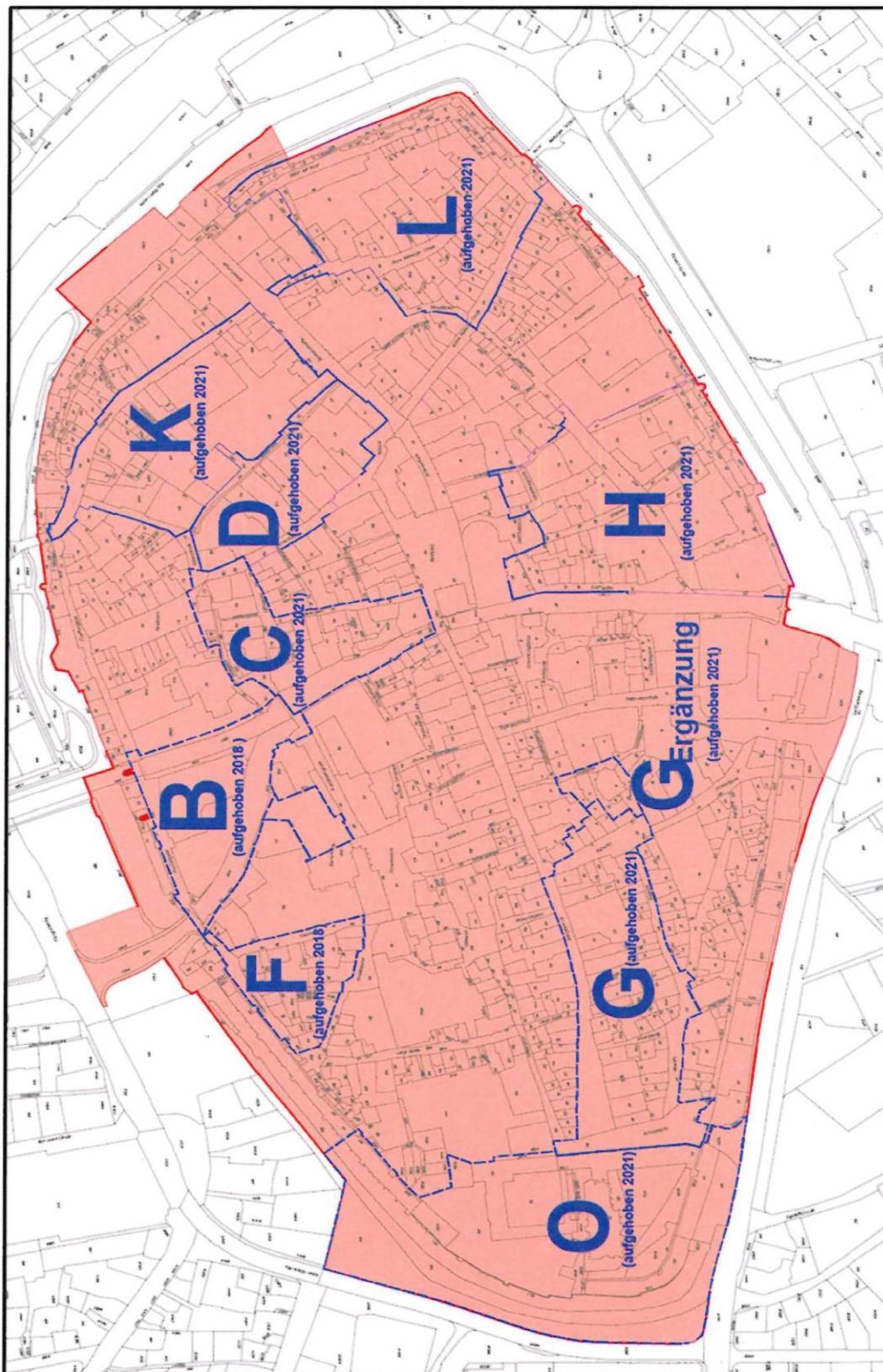
- 1) Für die Abwicklung dieses Förderprogramms ist das Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt als Bewilligungsstelle zuständig.
- 2) Über die Vergabe der Förderungen an Zuwendungsempfänger nach § 4 Abs. 2 entscheidet der Stadtrat der Stadt Amberg einmal jährlich in nicht öffentlicher Sitzung. Ist das Fördervolumen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b) und c) nicht durch entsprechende Anträge gedeckt, kann es dem Fördervolumen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a) zugeschlagen werden.
- 3) Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Hierzu ist das Antragsformular auf der Internetseite der Stadt Amberg zu verwenden. Die im Antragsformular genannten Anlagen sind dem Antrag vollständig und in aussagekräftiger Form beizufügen. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden.

- 4) Sanierungsmaßnahmen dürfen erst nach Zugang der Förderzusage begonnen werden. Wird mit der Ausführung nicht innerhalb eines Jahres ab Zugang der Förderzusage begonnen, kann die Förderung widerrufen und für andere Maßnahmen verwendet werden. Die Förderung ist dann erneut zu beantragen und steht wieder unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltssmittel.
- 5) Spätestens drei Monate nach Beendigung der Sanierungsmaßnahme ist ein Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Dieser muss beinhalten:
 - a) Originalrechnungen und Zahlungsnachweise,
 - b) Aussagekräftige Fotodokumentation, die den Zustand vor und nach der Sanierung erkennen lässt. Diese kann per E-Mail (maximal 20 MB) an stbauf@amberg.de eingereicht werden.
- 6) Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsstelle. Ratenabrufe sind nicht möglich.

§ 7 In- und Außerkrafttreten

Diese Fördersatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fördersatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2021 außer Kraft.

Anlage - Lageplan, Stand 13.10.2021



Lfd. Nr.	Ändernde Satzung vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. ..vom	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	In Kraft getreten
1	26.11.2020	genehmigungs- frei	2 vom 15.01.2021			01.01.2021
2	28.10.2024	genehmigungs- frei	22 vom 15.11.2024	Neufassung		01.01.2025